

LKS Rechtsanwälte, News, 01.10.2015

Kündigung wegen der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen kann unwirksam sein

Die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte kann zu einer außerordentlichen Kündigung führen. Entscheidend sind allerdings immer die jeweiligen Umstände im Einzelfall.

Das LAG Schleswig-Holstein (Az.: 3 Sa 400/14) hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem ein Direktmarketing Manager volle Zugriffsrechte zum SAP-System hatte. Als der Mitarbeiter in den Betriebsrat gewählt wurde, verwies ihn der Arbeitgeber zur Einarbeitung auf den Betriebsrat eines Schwesterunternehmens der Unternehmensgruppe. Als er einen dienstlichen Auftrag erledigen wollte, erhielt der Arbeitnehmer im SAP-System, allerdings außerhalb seiner Auftragsbearbeitung, Kenntnis von Rechnungen der Anwaltskanzlei dieses Schwesterunternehmens. Er druckte die Rechnungen und Timesheets aus. Nachdem er sie einem Betriebsratsmitglied des Schwesterunternehmens gezeigt hatte, betrachtete er den Besitz selbst als kritisch und vernichtete die Unterlagen. Außerdem veranlasste er selbst die Einschränkung seiner SAP-Zugriffsrechte. Der Arbeitgeber kündigte dennoch fristlos.

Das LAG hielt in zweiter Instanz die Kündigung mangels wichtigen Grundes für unwirksam, weil der Arbeitnehmer einen uneingeschränkten Zugriff auf die SAP-Daten hatte. Die Unterlagen enthielten außerdem keine Geschäftsgeheimnisse. Es war auch kein Vertraulichkeitsvermerk vorhanden. Die Unterlagen seien auch nicht etwa einem Dritten zur Verfügung gestellt worden, weil gerade der Arbeitgeber dem Betriebsratsmitglied die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat des Schwesterunternehmens angewiesen hatte. Zugunsten des Arbeitnehmers wirkte auch dessen Einsicht und Initiative zur Beschränkung der Rechte in SAP. Eine Abmahnung als milderer Mittel hätte ausgereicht.

Die Entscheidung zeigt, dass Sachverhalte individuell zu beurteilen sind. Stets ist das Nachtatverhalten zu beurteilen und der Arbeitgeber hat verhältnismäßig zu handeln.

LAG Schleswig-Holstein, Az.: 3 Sa 400/14